

Jahresbericht

2022

IV-STELLE

FAMILIENZULAGEN

ARBEITSLSENKASSE

AHV/EO/EL

01

02

03

04

Unternehmen

- 4 Editorial
- 6 Sozialpolitik Schweiz
- 8 Verwaltungsrechnung

Ausgleichskasse

- 12 AHV/EO/MSE/EL
- 19 Familienausgleichskasse
- 22 Arbeitslosenkasse RAV

IV-Stelle

- 25 IV-Stelle

Anhang

- 28 Erläuterungen zum Jahresbericht
- 29 Organe

Editorial

Bericht von Marco Döring, Vorsteher der kantonalen Ausgleichskasse und Leiter der IV-Stelle Appenzell Innerrhoden



4

Vor über 75 Jahren wurden die Gesetze zur AHV erarbeitet und die AHV dann per 1. Januar 1948 eingeführt. Bis heute ist diese Sozialversicherung von der damaligen Zeit geprägt. Mit Erziehungs- und Betreuungsgutschriften oder dem Splitting wurden wichtige Neuerungen eingebracht. Dennoch ist das Bild von Mann und Frau sehr von den Vorstellungen der Zeit vor und während des zweiten Weltkriegs geprägt. So werden noch heute eine Witwe und ein Witwer im AHV-Gesetz unterschiedlich behandelt, da nach damaligen Vorstellungen Kinderbetreuung und Erziehung nur Aufgaben der Frau sind. Dementsprechend ist die Witwe hier gegenüber dem Witwer bessergestellt. Am 11. Oktober 2022 erklärte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) es für diskriminierend, dass in der Schweiz Witwer und Witwen nicht gleichbehandelt werden. Es ist bedauerlich, dass diese offensichtliche und bekannte Ungleichbehandlung erst durch ein Urteil aus Strassburg bereinigt wird.

Ein ähnliches Problem stellt die Leistungspflicht für Eheleute dar. Die Ehe ist ein Zusammenschluss, der religiösen Ursprungs ist. Gesellschaftlich hat sich aber dieses Bild gewandelt. So sind gesellschaftsrechtlich Scheidungen an der Tagesordnung und mit der Ehe für alle ist auch die Geschlechterdefinition neu formuliert. Auch hinsichtlich der personellen Einheit gab es Veränderungen. Die Eheleute werden nicht mehr als «vom Mann vertretenes Kollektiv» verstanden, sondern es sind zwei Individuen. Die Ehe könnte heute als öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit verstanden werden. Die Ehe wird heute mehrheitlich als Zeichen der Liebe und Partnerschaft gesehen und auch als Fürsorgeregelung bei der Familiengründung verstanden. Die Mitarbeit im Haushalt, die Berufstätigkeit beider Ehepartner und die gemeinsame Erziehung der Kinder sind hierfür der lebende Beweis.

Dieser gesellschaftliche Wandel zeigt hinsichtlich der AHV-Rente einen Handlungsbedarf. So kommt heute noch die Rentenplafonierung für Ehepaare zur Anwendung. Als Ehepaar dürfen die beiden Altersrenten zusammen höchstens 150% der Maximalrente (2'390 Franken) betragen. Das sind total 3'585 Franken. Diese Plafonierung gibt es bei Paaren die im Konkubinat leben nicht. Somit stehen Eheleuten im Maximum 1'195 Franken pro Monat oder 14'340 Franken im Jahr weniger zur Verfügung.

Diese Differenz muss dann aus eigenen Mitteln getragen oder es müssen hierfür Ergänzungsleistungen beantragt werden. Betroffene müssen in diesem Fall die Unterstützung beantragen, welche dann individuell auf Grund des gesetzlichen Lebensstandards berechnet wird. Und obwohl die Eheleute genauso Beiträge an die AHV gezahlt haben, werden sie gegenüber den nicht verheirateten schneller zu Bittstellern und die Gestaltung des Lebensabends durch das Gesetz diktiert.

Mit zunehmender Berufstätigkeit beider Ehepartner steigt auch die Summe ihrer AHV-Beiträge, weshalb eine Kürzung der Leistungen nicht mehr mit tieferen Beiträgen begründen werden kann. Zudem profitieren auch Menschen im Konkubinat von geteilten Kosten bei gemeinsamen Haushalt. Somit sind auch geringere Lebenshaltungskosten kein Argument mehr, da das Konkubinat keine verbotene Lebensform mehr ist.

Tendenziell nimmt die Zahl der Scheidungen kurz vor oder nach der Pensionierung zu. Wenn nach dem Scheidungsurteil immer noch dieselbe Wohnadresse angegeben wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Ehe durch ein Konkubinat mit entsprechendem Vertrag ersetzt wurde. Vieles deutet darauf hin, dass dieses Vorgehen Schule machen wird.

Handlungsbedarf ist angezeigt. Es liegt auf der Hand, dass die Aufhebung des Ehe-Plafonds zu Mehrausgaben bei der AHV führen wird. In diesem Fall kann aber nicht rein finanziell argumentiert werden. Es ist eine nicht zufriedenstellende Situation, die gelöst werden muss. Und es wäre bedauerlich, wenn wiederum ein Urteil des EGMR notwendig ist, bis auch diese überholte Leistungskürzung korrigiert wird.

Die Sozialversicherungen werden laufend in kleinen Bereichen angepasst. Die grossen Brocken und heissen Eisen müssen aber auch angegangen werden – die Zeichen stehen aktuell gut, dass sich auch in diesem Thema Bewegung in die politische Landschaft kommt.

Die Ausgleichskasse und IV
I.-Rh. ist das Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Appenzell I.-Rh. Wir sind für die Anliegen der Versicherten und unserer Mitglieder da – und zwar vor Ort. Bei uns arbeiten eigenständige Persönlichkeiten, die im Team gemeinsame Ziele erreichen wollen. Wir unterstützen sie mit individueller Förderung und einer modernen Infrastruktur.

Ich bedanke mich bei meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren grossen Einsatz im Dienste unserer Sozialversicherungen. Der Dank für eine von grossem Vertrauen und gegenseitiger Wertschätzung getragene Zusammenarbeit geht an die Mitglieder der Aufsichtskommission, das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) und die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf.

01

Sozialpolitik Schweiz

3%

Arbeitslosenquote
2021

Das SECO hat am 7. Januar 2022 die neusten Zahlen zum Schweizer Arbeitsmarkt im Jahr 2021 publiziert. Die Arbeitsmarktentwicklung war auch 2021 stark durch die Covid-19 Krise geprägt. Gemäss den Erhebungen des SECO resultierte im Jahresdurchschnitt 2021 eine Arbeitslosenquote von 3,0%. Auch dank der zweimaligen generellen Erhöhung der Anzahl Taggelder und der Verlängerung der Bezugsdauer für Arbeitslosenentschädigung, sowie der Verlängerung für Personen mit Aussicht auf Überbrückungsleistungen, konnten die Arbeitslosen wirtschaftlich abgesichert und damit die Sozialhilfe entlastet werden. Schliesslich wurden auch aufgrund der Pandemie die digitalen Dienstleistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) laufend weiterentwickelt.

Der Bundesrat hat sich an seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 mit den Covid-19-Krediten beschäftigt. Er beschloss, die Zinsen für die Covid-19-Kredite unverändert zu belassen. Weiter begrüsst er die Einführung von Amortisationen per 31. März 2022 mit der Möglichkeit eines Aufschiebs und informiert über die Forderungsbewirtschaftung.

Der Bundesrat beabsichtigt, den Fonds für Familienzulagen in der Landwirtschaft aufzulösen. Der Fonds erwirtschaftet keine Zinsen mehr, mit denen die kantonalen Beiträge in diesem Bereich reduziert werden könnten. Das Kapital wird an die Kantone übertragen. An seiner Sitzung vom 2. Februar 2022 hat der Bundesrat dem Parlament eine entsprechende Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) unterbreitet.

17 Prozent der Schweizer Haushalte mussten im Jahr 2015 mit geringen bis sehr geringen finanziellen Mitteln auskommen. Bei Personen im Erwerbsalter waren es 15 Prozent, im Rentenalter 22 Prozent. Das zeigt eine breit

angelegte Analyse von Steuer-, Register- und Erhebungsdaten von 4,5 Millionen Personen, die das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV am 22. Februar 2022 publiziert hat.

Obwohl die Arbeitslosenversicherung (ALV) die Jahresrechnung 2021 mit einem Verlust von 186 Millionen Franken abgeschlossen hat, konnte sie ihre Funktion als Konjunkturstabilisator beibehalten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Bund wie im Vorjahr die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) aus der Covid-19-Krise übernommen hat.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 25. Mai 2022 seine Stellungnahme zu Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates verabschiedet. Die GPK-N hatte in ihrem Prüfbericht die Einführung und Umsetzung des Corona-Erwerbsersatzes in den ersten Monaten der Corona-Pandemie insgesamt positiv beurteilt und mehrere Empfehlungen abgegeben. Für den Bundesrat besteht kein Anlass, ausgehend von Feststellungen für die Krisenzeit das Funktionieren des AHV/IV/EO-Systems im Normalbetrieb in Frage zu stellen.

Die berufliche Vorsorge von Selbstständigerwerbenden könnte für spezifische Risikogruppen durch gezielte Massnahmen verbessert werden. Mit einer obligatorischen beruflichen Vorsorge würde jedoch kein besserer Schutz gewährleistet. Ein entscheidender Faktor ist, dass Selbstständigerwerbende während des Erwerbslebens ein ausreichendes Einkommen erzielen können, um sich eine angemessene Vorsorge aufzubauen. Dies sind die Schlussfolgerungen eines Berichts, den der Bundesrat an seiner Sitzung vom 22. Juni 2022 gutgeheissen hat.

Das SECO präsentiert am Donnerstag, 7. Juli 2022, den «18. Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU» im Rahmen einer



Medienkonferenz. Der Bericht informiert über die aktuellste Entwicklung im Bereich Zuwanderung und Arbeitsmarkt. Weiter widmet er sich in einem thematischen Schwerpunkt der Frage nach der Rolle der Zuwanderung für die Deckung der Arbeitskräftenachfrage im IT-Bereich.

Die Auswirkungen der Covid-Krise auf den Arbeitsmarkt sind weitgehend überwunden. Der Wiederaufschwung hat in verschiedenen Wirtschaftszweigen Arbeitskräfteengpässe nach sich gezogen. Die Zuwanderung von Arbeitskräften aus dem Ausland hilft mit, diese zu entschärfen. Die Personenfreizügigkeit bleibt zur bedarfsgerechten Deckung der Arbeitskräftenachfrage wichtig, wie der diesjährige Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen unter anderem am Beispiel des Berufsfelds der IT zeigt.

Der Bundesrat hat am 24. August 2022 den Bericht über den «Zugang der Invalidenversicherung zum Informationsvorsprung im Rahmen der Stellenmeldepflicht» zur Kenntnis genommen. Der bewährte Informationsvorsprung kann zukünftig auch von IV-Beratenden und Personen, die eine IV-Rente beziehen, für die Stellensuche genutzt werden.

Die Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge (BVG-Kommission) empfiehlt dem Bundesrat, den Mindestzinssatz in der beruflichen Vorsorge für 2023 bei 1% zu belassen. Mit dem Mindestzinssatz wird bestimmt, zu wieviel Prozent das Vorsorgeguthaben der Versicherten im BVG-Obligatorium mindestens verzinst werden muss.

Der Bundesrat hat am 31. August 2022 den Bericht zur Motion Häberli-Koller vom 4. Mai 2020 «Essentielle Güter. Wirtschaftliche Abhängigkeit reduzieren» verabschiedet. Der Bericht untersucht die Rolle der globalen Wertschöpfungsketten für die Versorgungssicherheit der Schweiz bei essentiellen Gütern.

Er zeigt auf, dass der Bundesrat mit seinen zahlreichen Massnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit den aktuellen Herausforderungen Rechnung trägt. Dazu gehören auch Massnahmen zur Sicherstellung der Gas- und Stromversorgung.

Seit 2011 wird auf hohen Lohnbestandteilen ein sogenanntes Solidaritätsprozent als Beitrag zur Entschuldung der Arbeitslosenversicherung erhoben. Die finanzielle Situation der Arbeitslosenversicherung sollte sich per Ende 2022 soweit erholen, dass das Solidaritätsprozent ab 2023 automatisch per Gesetz wegfällt. Dies trägt im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld zur Entlastung der Unternehmen bei.

Der Bundesrat hat am 9. Dezember 2022 die Vernehmlassung für eine Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) eröffnet. Die Teilrevision schafft insbesondere Rechtsklarheit beim Entschädigungssystem für die Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen (ALK) und erleichtert jungen Erwachsenen die Teilnahme an Berufspraktika.

Die Expertengruppe Konjunkturprognosen bestätigt ihre bisherige Einschätzung. Für das Jahr 2023 prognostiziert sie ein deutlich unterdurchschnittliches Wachstum der Schweizer Wirtschaft von 1,0%, gefolgt von 1,6% im Jahr 2024 (Sportevent-bereinigtes BIP). Diese Prognose geht unter anderem davon aus, dass eine Energiemangellage sowohl im laufenden als auch im kommenden Winter ausbleibt.

Verwaltungsrechnung

Finanzpolster

2.2 Mio.

Die Verwaltungsrechnung umfasst sämtliche Durchführungskosten der Ausgleichskasse und IV-Stelle inklusive übertragener Aufgaben wie Ergänzungsleistungen, Familienausgleichskasse, Arbeitslosenkasse und Regionaler Arbeitsvermittlung.

Für das Berichtsjahr 2022 weisen wir in der Verwaltungsrechnung einen Verlust von CHF 17'052.22 aus.

Dieser Ergebnisvortrag bildet zusammen mit den ausgewiesenen Rückstellungen (Vorfinanzierungscharakter) nach wie vor ein Finanzpolster von rund CHF 2,2 Mio., das zur Sicherstellung der Durchführungsaufgaben sowie für Investitionen in die Weiterentwicklung der Fachapplikationen und anderer Infrastrukturprojekte zur Verfügung steht.

Auch im Jahr 2022 sind einerseits die Verwaltungskostenbeiträge, die auf Basis der AHV-pflichtigen Lohnsumme berechnet werden, um rund TCHF 17.3 gesunken. Andererseits haben wir wiederum einen Rückgang des Verwaltungszuschusses aus dem AHV-Fonds von rund TCHF 100.0 zu verzeichnen. Die kurzfristige Unterstützung anderer Ausgleichskassen kann demgegenüber mit einem Ertrag von rund TCHF 35.2 ausgewiesen werden. Somit resultierten rund TCHF 73.4 geringere Erträge bei nahezu gleichbleibenden Aufwendungen.

Der Hauptkostenpunkt unseres Unternehmens ist nach wie vor der Personalaufwand, der im vergangenen Jahr gegenüber den Vorjahren leicht gestiegen ist, da wir die nötigen Pensen fast durchgängig besetzen konnten. Zudem konnte auch die vor Corona gestartete Einheit der internen Unternehmensentwicklung abgeschlossen werden.

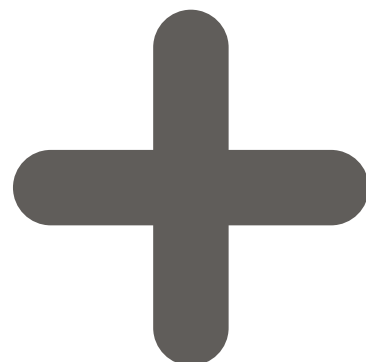
Die Reduktion der Informatikkosten von rund TCHF 100.0 ist auf eine Rückstellung im 2021 für absehbare künftige IT-Projekte zurückzuführen. Dem hohen Niveau der IT-Kosten werden wir in den kommenden Jahren mittels umfangreicherer Massnahmen entgegenwirken.

Die Zunahme des übrigen Sachaufwandes ist vor allem auf eine Umstellung der Rechnungslegung zurück zu führen, wo dem Bruttoprinzip der übertragenen Aufgaben vermehrt Rechnung getragen wird.

Die Mitarbeiterstruktur der Ausgleichskasse und IV-Stelle per Jahresende weist ein Frau-Mann-Verhältnis von rund 60:40 aus. Gemessen an den durchschnittlichen Vollzeitstellen, ist das Verhältnis fast identisch. Die Stellen werden nach Eignung und nicht aufgrund politischer oder gesellschaftlicher Normen besetzt.

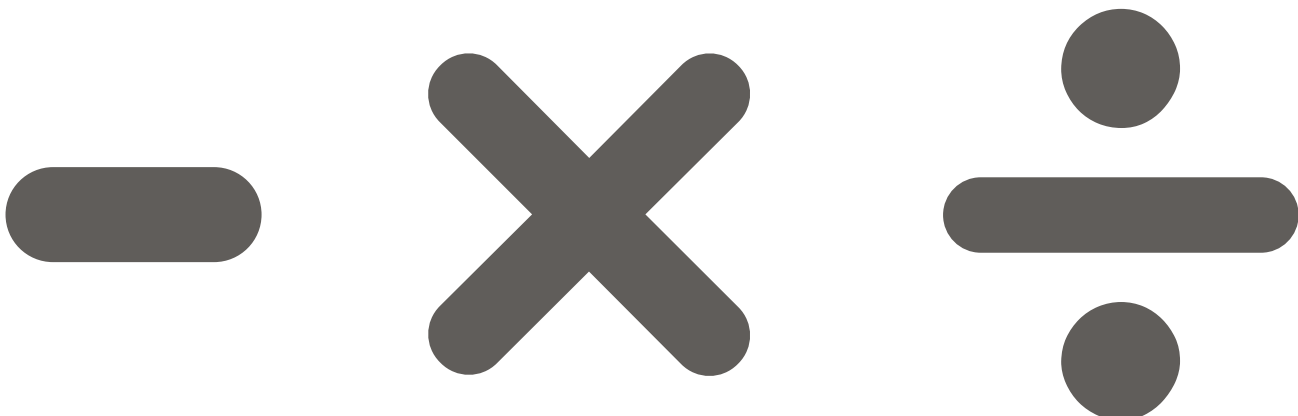
Die Ausgleichskasse und IV-Stelle behandelte im vergangenen Jahr zehn Einsprachen, wobei zwei Einsprachen abgewiesen, auf eine nicht eingetreten und sieben gutgeheissen wurden. Weiter sind noch zwölf Einsprachen bei der IV-Stelle pendent. Das Kantonsgericht musste sich mit keiner Beschwerde auseinandersetzen, vier Beschwerden bei der IV-Stelle wurden durch die versicherte Person zurückgezogen. Das Bundesgericht hat eine Beschwerde zu einem Entscheid der IV-Stelle abgewiesen.

Der nationale Trend, der auch zunehmend in Appenzell spürbar ist, wird sich mit den anstehenden Reformen nochmals verschärfen, besonders mit dem stufenlosen Rentensystem der IV.



Bilanz Verwaltung

	2022	2021	2020
Liquide Mittel	3'091'950.73	2'652'936.00	4'135'245.19
Kontokorrent Ausgleichsstelle und übertragene Aufgaben	0.00	20'430.65	4'979.35
Forderungen ggü. Dritten	966'602.36	518'828.61	536'283.82
Finanzanlagen	263'567.90	263'396.70	263'324.30
Sachanlagen und immaterielle Anlagen	3.00	3.00	3.00
Beteiligungen	10'001.00	1.00	1.00
Aktive Rechnungsabgrenzung	270.00	1'400.00	105'387.50
AKTIVEN	4'332'394.99	3'456'995.96	5'045'224.16
	2022	2021	2020
Verbindlichkeiten ggü. Dritten	666'666.98	131'318.25	183'291.00
Kontokorrent Ausgleichsstelle und übertragene Aufgaben	1'405'240.38	1'054'503.91	2'666'579.54
Verbindlichkeiten Quellensteuer	7'255.35	5'865.70	5'483.10
Kantonale Hilfskasse	24'296.20	24'296.20	24'296.20
Passive Rechnungsabgrenzungen	7'845.80	2'869.40	51'684.55
Langfristige Rückstellungen	285'000.00	285'000.00	185'000.00
Reserven	1'936'090.28	1'953'142.50	1'928'889.77
PASSIVEN	4'332'394.99	3'456'995.96	5'045'224.16



Verwaltungsrechnung

	2022	2021	2020
Verwaltungskostenbeiträge und -zuschüsse	1'058'129.75	1'171'583.75	1'176'391.50
Vergütung Durchführungskosten der IV-Stelle	1'277'433.92	1'262'004.33	1'208'097.86
Vergütung Durchführungskosten der übertragenen Aufgaben (FAK/EL/ALV/RAV/etc.)	1'098'372.48	1'080'849.30	1'049'203.80
Verzugszinsertrag	9'265.00	7'392.00	16'766.00
übrige Erträge	98'992.64	63'768.10	62'014.98
Verwaltungsertrag	3'542'193.79	3'585'597.48	3'512'474.14
Personalaufwand	-2'506'151.77	-2'445'733.80	-2'471'907.25
Informatikaufwand	-732'429.55	-840'660.49	-730'670.65
Raumaufwand	-106'377.58	-108'286.29	-101'027.57
Übriger Sachaufwand	-214'441.11	-162'173.47	-164'178.16
Abschreibungen	-17.20	-4'563.10	-3'287.60
Verwaltungsaufwand	-3'559'417.21	-3'561'417.15	-3'471'071.23
Jahresergebnis vor Erfolg Vermögensanlagen	-17'223.42	24'180.33	41'402.91
Erfolg Vermögensanlagen	171.20	72.40	78.95
JAHRESERGEBNIS	-17'052.22	24'252.73	41'481.86

10

Kantonale Hilfskasse

	2022	2021	2020
Saldo per 1.1.	29'542.00	29'542.00	29'542.00
Vergütung Landesbuchhaltung	4'368.00	4'368.00	4'368.00
Vergütung kantonale Hilfskasse	-	1'620.00	2'206.00
Leistungen	-4'638.00	-5'988.00	-6'574.00
Saldo per 31.12.	29'542.00	29'542.00	29'542.00

AHV/EO/MSE/EL

**0.9
Mio.**

CHF Abnahme des
Beitragsvolumens

Die Mitgliederzahl ist gegenüber dem Vorjahr wiederum angestiegen. Während die Kategorien «Arbeitgeber» (+ 28), «Nichterwerbstätige» (+35) und «Beitragspflichtige ohne Beitragsbuchung» (+ 27) ein Plus verzeichnen, hat die Anzahl der «Selbstständigerwerbenden» um 38 abgenommen. Als Mitglieder werden Arbeitgeber, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige bezeichnet, die bei der Ausgleichskasse Appenzell I.-Rh. abrechnen.

Im Vergleich zum Vorjahr hat das Beitragsvolumen um rund CHF 0,903 Mio. abgenommen. Rund CHF 0,888 Mio. Mindereinnahmen resultierten aus den Lohnbeiträgen, die durch die Arbeitgeber abgerechnet wurden. Obwohl mehr Arbeitgeber als im Vorjahr angeschlossenen waren, haben diese weniger Lohnbeiträge abgerechnet. Entsprechend fallen auch die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung mit rund CHF 147'000 kleiner aus. Die Beiträge an die Familienausgleichskasse weisen Mehreinnahmen von rund CHF 110'000 aus. Diese Einnahmen werden dadurch beeinflusst, da einige Arbeitgeber nur bei der Familienausgleichskasse angeschlossen sind und ihre AHV/IV/EO und ALV-Beiträge bei einer Kantonalen oder Verbandsausgleichskasse abrechnen. Zu erwähnen ist, dass die definitiven Abrechnungen der Lohnbeiträge bis Ende Januar des Folgejahres zu erfolgen haben und somit das ausgewiesene Beitragsvolumen teilweise noch auf provisorischen Faktoren beruht. Die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen sind mit rund CHF 4,517 Mio. praktisch identisch mit dem Vorjahr. Die Beiträge für die Finanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft, welche die Landwirte für ihre Angestellten (ausgenommen Familienangehörige) abrechnen, weisen Mehreinnahmen von CHF 2'265 im Vergleich zum Vorjahr aus.

Die ausbezahlten Leistungen haben gegenüber dem Vorjahr um CHF 8,945 Mio. abgenommen, was einer Abnahme von rund 10.3%

entspricht. Die grösste Differenz mit rund CHF 7,406 Mio. weniger Ausgaben als im Vorjahr verzeichnet die Arbeitslosenversicherung. Die Aufhebung der Corona-Massnahmen beeinflusste die Höhe der Entschädigung der Kurzarbeit infolge Covid-19 massgeblich und hat die Ausgaben bei der Arbeitslosenversicherung stark entlastet.

Ebenso haben die Ausgaben des Covid-19-Erwerbsersatzes durch die schrittweise Aufhebung der Massnahmen nur noch CHF 223'000 (Vorjahr rund CHF 1,6 Mio.) betragen.

Die Geldleistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung haben um 0.33% (CHF 171'020) zugenommen. Die Anzahl Rentnerinnen und Rentner hat sich zum Vorjahr mit 2323 (Vorjahr: 2344) nur wenig verändert. Die AHV-Rentenzahlungen machen mit rund 66.56 % den grössten Teil des gesamten Leistungsvolumens aus.

Die Ausgaben der AHV/IV-Sachleistungen haben gegenüber dem Vorjahr um CHF 14'000 zugenommen. Mit diesen Leistungen werden Kosten für medizinische Massnahmen, Arzt- und Sonderschulen, Hilfsmittel usw. für Versicherte übernommen.

Die CO₂-Rückvergütung an die Arbeitgeber hat um rund CHF 127'000 zugenommen. Der Verteilungsfaktor wurde auf 0.852 ‰ gegenüber dem Vorjahr (0.297 ‰) angehoben. Bei der rückverteilten Summe handelt es sich um Erträge aus der CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen wie Heizöl oder Erdgas. Die Rückverteilung erfolgt proportional zur abgerechneten AHV-Lohnsumme.

Bei den kantonalen Familienzulagen sind Mehrausgaben von rund 2.23% bzw. rund CHF 135'000 gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Die Zahl der Anspruchsberechtigten hat sich unwesentlich verändert: 1344 Kinderzulagen (Vorjahr: 1342) und 530 Ausbildungszulagen (Vorjahr: 548).

Die Ausgaben für die Familienzulagen in der Landwirtschaft haben um rund CHF 19'000 abgenommen. Die Finanzierung der Familienzulagen für Landwirte (FLG) erfolgt zu zwei Dritteln durch den Bund und zu einem Drittel durch den Kanton. Die Abnahme der beanspruchten Kinder- wie Ausbildungszulagen in der Landwirtschaft ist seit Jahren rückläufig. Im Jahr 2021 wurden für 361 (Vorjahr: 382) Kinder und in Ausbildung stehende Jugendliche Zulagen ausbezahlt. Grund dafür ist, dass die Kinder- und Ausbildungszulagen oft aus weiteren Arbeitsverhältnissen ausserhalb der Landwirtschaft bezogen werden.

Die Geldleistungen der Invalidenversicherung, die nebst den ordentlichen und ausserordentlichen Renten auch IV-Taggelder und Hilflosenentschädigungen beinhalten, haben um rund CHF 200'000 abgenommen. Die Anzahl der Rentenbezügerinnen und -bezüger hat sich mit 227 gegenüber dem Vorjahr (228) kaum verändert.

Die kantonalen EL zur AHV und IV sind als Bedarfsleistungen konzipiert. Zusammen mit weiteren Einnahmen wie Pensionskassenrenten und Vermögenswerten sollen die Ergänzungsleistungen allen Personen, die eine Rente der ersten Säule beziehen, den Existenzbedarf decken und somit Armut verhindern. Versicherte mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen können sich zudem Krankheits- und Behinderungskosten, welche nicht bereits durch eine Versicherung gedeckt sind, rückerstatten lassen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt rund CHF 4'885'000 an Ergänzungsleistungen, Krankheits- und Behinderungskosten ausgerichtet. Gegenüber dem Vorjahr wurden für die AHV-Bezüger rund CHF 313'000 weniger und für die IV-Bezüger rund CHF 168'000 mehr Leistungen ausbezahlt.

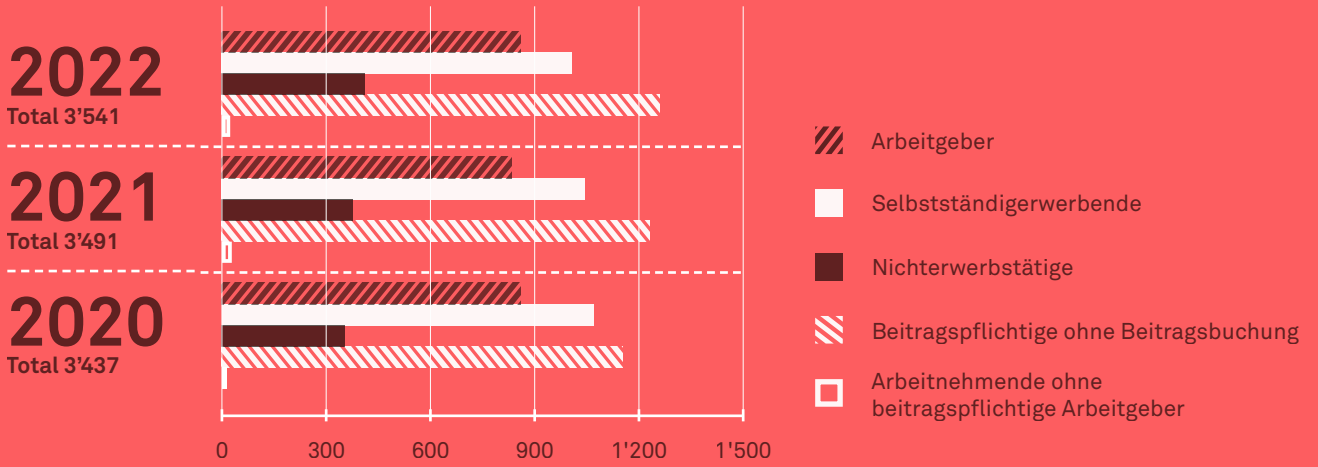
Überbrückungsleistungen sichern die Existenz von Personen, die kurz vor dem Erreichen des Rentenalters ihre Erwerbsarbeit verloren haben. Auch 2022 sind keine Auszahlungen von Überbrückungsleistungen erfolgt.

Die Erwerb ersatz-, Mutterschafts- und Vaterschaftsentschädigung haben gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 143'000 abgenommen.

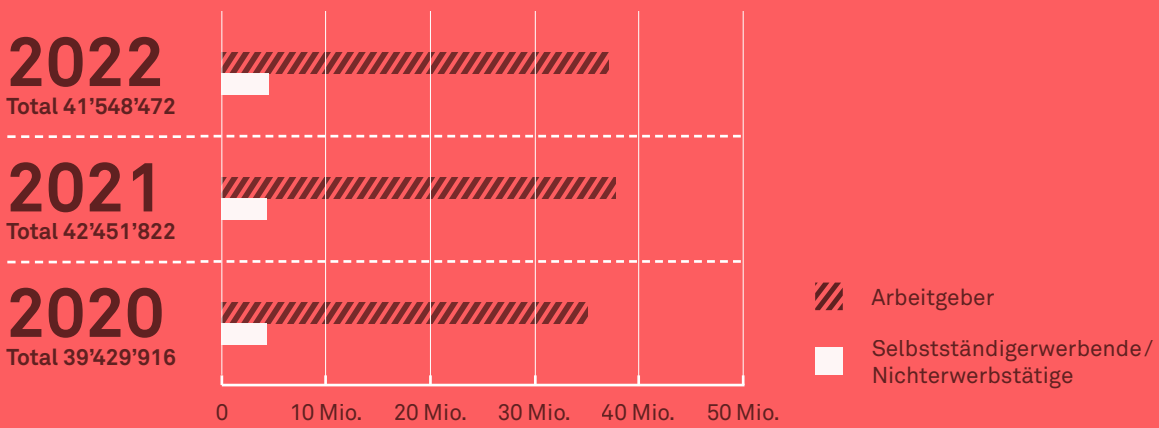
Betreuungsentschädigungen sind wiederum keine erfolgt.

Im Berichtsjahr sind gesamthaft 714 (Vorjahr: 731) EO-Anmeldungen eingegangen. Davon haben 621 (Vorjahr: 634) die Entschädigung für den Verdienstausfall infolge Militär, Zivildienst oder J+S-Kursen, 45 (Vorjahr: 64) die Mutterschafts- und 48 (Vorjahr: 33) die Vaterschaftsentschädigung betroffen. Als Entschädigung für den Verdienstausfall werden 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens, welches vor dem Entschädigungsanspruch erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag vergütet.

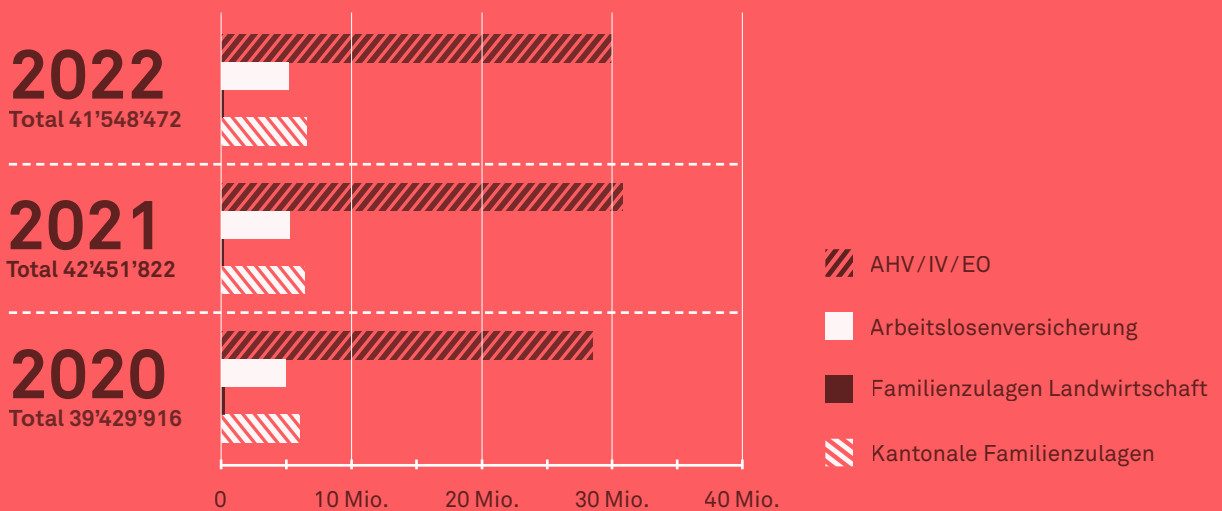
BEITRAGSZÄHLER



BEITRAGSVOLUMEN NACH KATEGORIE



BEITRAGSVOLUMEN



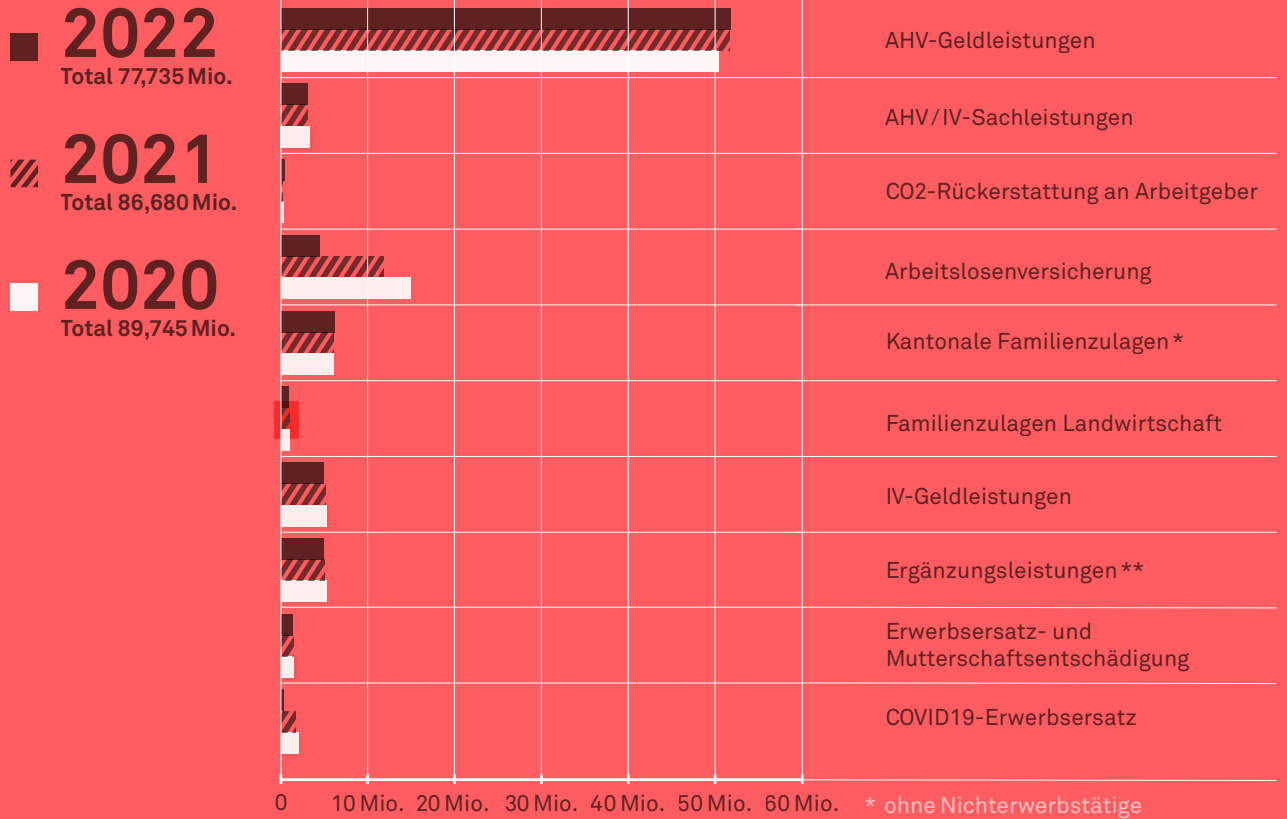
Beiträge

	2022	2021	2020
AHV/IV/EO	29'909'488	30'777'460	28'487'956
Arbeitslosenversicherung	5'123'007	5'270'476	4'882'766
Familienzulagen Landwirtschaft	28'197	25'932	28'171
Kantonale Familienzulagen	6'487'780	6'377'954	6'031'023
Beiträge AHV	41'548'472	42'451'822	39'429'916

Familienzulagen in der Landwirtschaft

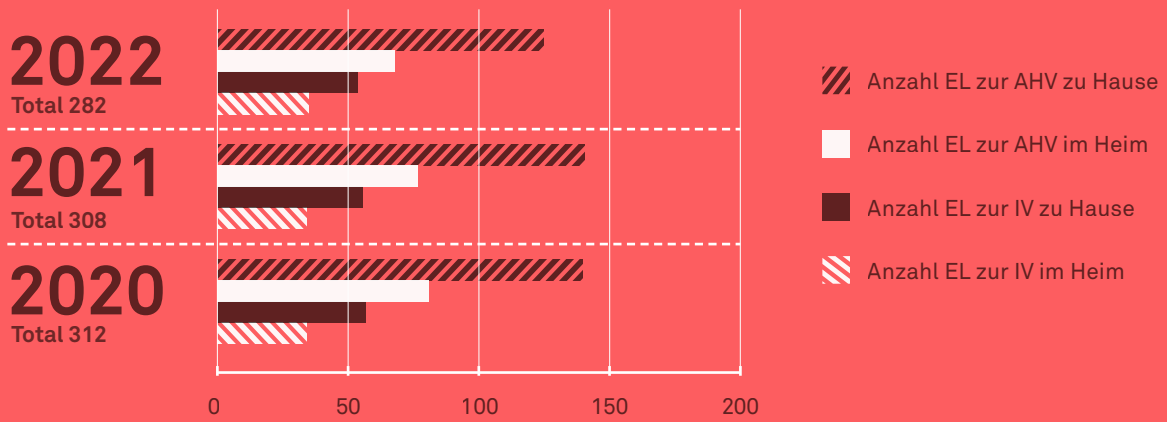
	2022	2021	2020
Zulagen landwirtschaftliche Arbeitnehmende per 31.12.	11	9	12
<i>ausbezahlte Zulagen landw. Arbeitnehmende</i>	29'280.00	21'980.00	27'450.00
Zulagen Landwirte per 31.12.	335	361	382
<i>ausbezahlte Zulagen Landwirte</i>	818'430.40	952'340.00	962'630.00
Differenzzulagen (Berggebiete) per 31.12.	2	5	17
<i>ausbezahlte Differenzzulagen</i>	480.00	1'200.00	4'460.00
Leistungen Familienzulagen in der Landwirtschaft	848'190.40	975'520.00	994'540.00
Beiträge Familienzulagen in der Landwirtschaft	28'196.55	25'931.85	28'170.50

LEISTUNGEN



* ohne Nichterwerbstätige
 ** ohne Individuelle Prämienverbilligung und Hilfskasse

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN



Leistungen

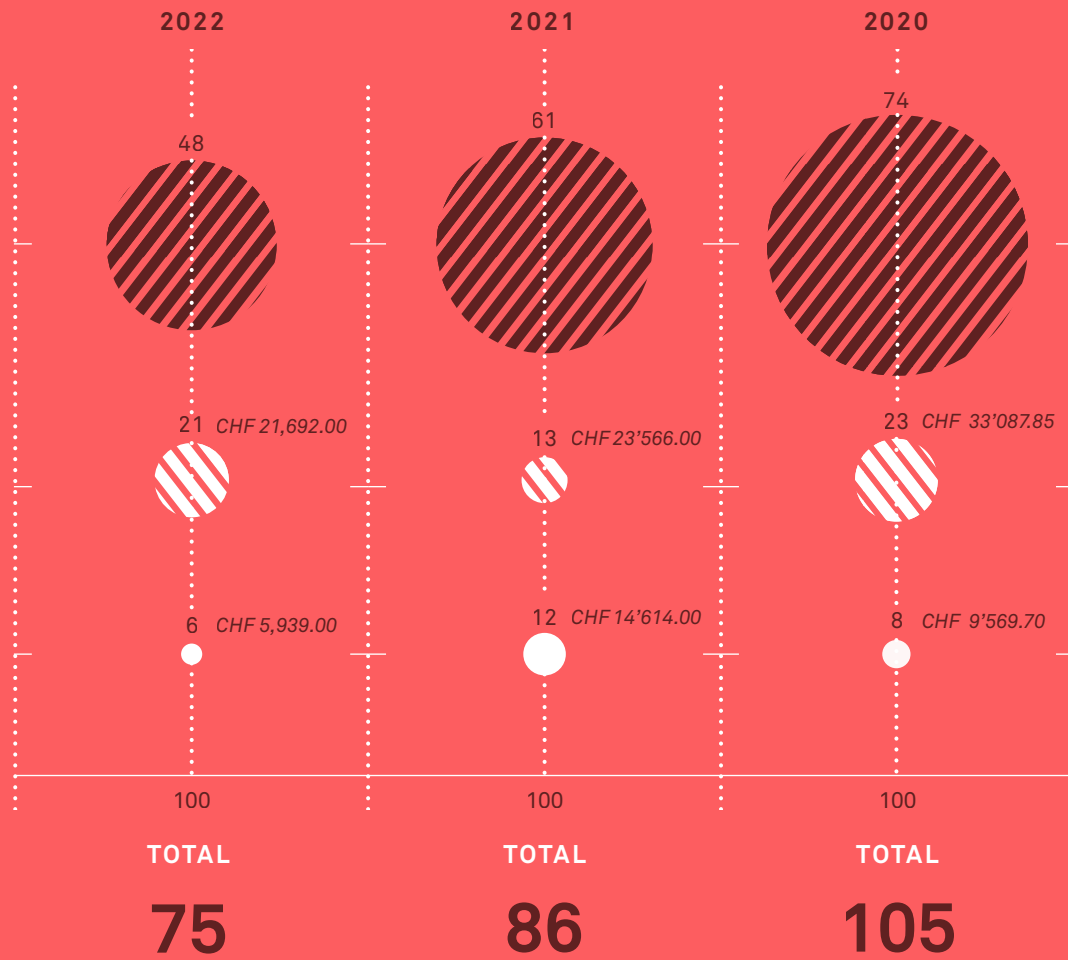
	2022	2021	2020
Ordentliche Renten	51'993'750.00	51'695'049.00	50'308'660.00
Hilflosenentschädigung	709'490.00	756'081.00	840'108.00
Rückerstattungsforderungen und Verrechenbare Leistungen	-959'862.00	-878'781.00	-784'020.00
Leistungen AHV	51'743'378.00	51'572'349.00	50'364'748.00
Ordentliche Renten	2'849'220.00	3'276'993.00	3'036'645.00
Ausserordentliche Renten	1'275'637.00	1'196'265.00	1'315'745.00
Hilflosenentschädigung	400'385.00	388'406.00	471'970.00
Taggelder	459'939.65	446'027.15	469'779.35
Rückerstattungsforderungen und Verrechenbare Leistungen	-117'251.20	-240'053.65	-92'462.70
Leistungen IV	4'867'930.45	5'067'637.50	5'201'676.65
Erwerbsausfall-/Mutterschaftsentschädigung	1'326'581.30	1'493'691.10	1'487'472.90
Rückerstattungsforderungen und Verrechenbare Leistungen	-42'659.20	-66'537.20	-21'957.00
COVID19-Erwerbsersatz	222'526.20	1'594'064.45	1'994'327.70
Leistungen EO/MSE/VSE/Covid19	1'506'448.30	3'021'218.35	3'459'843.60
Leistungen Familienzulagen in der Landwirtschaft	848'190.40	975'520.00	994'540.00
Ausgerichtete Leistungen (AHV/IV/EOMSE/FLG)	58'965'947.15	60'636'724.85	60'020'808.25

17


Ergänzungsleistungen


	2022	2021	2020
Ergänzungsleistungen zur AHV	3'014'578.00	3'226'246.00	3'252'680.00
Rückerstattungsforderungen EL zur AHV	-253'141.00	-126'846.00	-38'883.00
Leistungen Krankheits- und Behinderungskosten zur AHV	228'677.99	198'377.76	242'981.75
Rückforderungen Krankheits- und Behinderungskosten zur AHV	-6'574.30	-1394.70	-80.60
Kantonale Beihilfen	4'638.00	5'988.00	6'574.00
Ergänzungsleistungen zur IV	1'806'525.00	1'648'553.00	1'724'474.00
Rückerstattungsforderungen EL zur IV	-23'352.00	-31'387.00	-35'729.00
Leistungen Krankheits- und Behinderungskosten zur IV	122'829.30	115'916.60	120'608.69
Rückforderungen Krankheits- und Behinderungskosten zur IV	-4'627.20	0.00	-964.70
Verwaltungsaufwand Durchführung Ergänzungsleistungen	16'143.01	188'286.60	216'211.70

ARBEITGEBERKONTROLLEN



18

 ohne Beanstandungen

 mit Nachforderungen

 mit Rückerstattungen

Familien- ausgleichskasse

8.5

Monate ist die Fortführung der Versicherungstätigkeit bei einem hypothetischen Wegfall sämtlicher Beiträge gesichert.

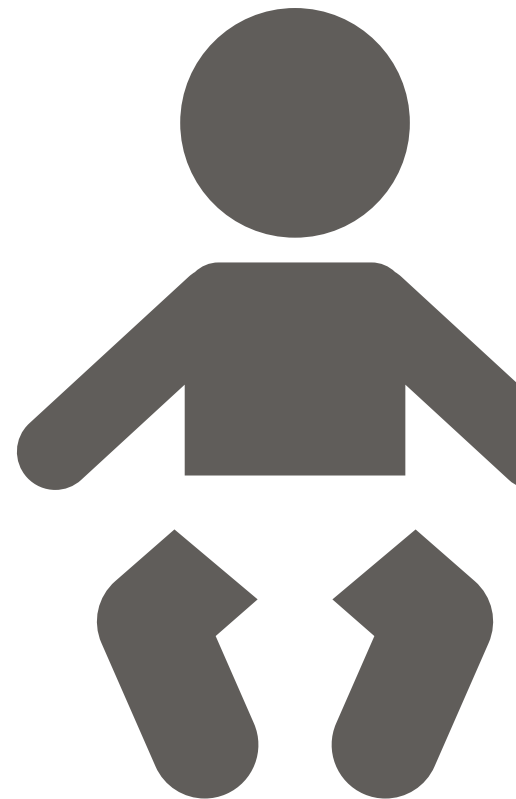
Die Familienausgleichskasse erzielte 2022 nicht wegen höherer Leistungen von CHF 93'216.40 und «nur» CHF 67'340.25 höheren Beiträgen ein Minus von CHF -254'536.13 (Vorjahr: CHF 452'518.30). Der Grund hierfür liegt hauptsächlich in der schlechten Performance der Finanzanlagen (CHF -409'953.53).

Die Finanzmärkte boten 2022 keine gute Anlagebasis. Der geopolitische Konflikt in Europa hat zu Turbulenzen geführt die erst langfristig wieder ausgeglichen sein können. Die Märkte sind auch 2023 nach wie vor sehr volatil und kurzfristige Buchgewinne können je nach Gesamtwirtschaftslage leicht wieder verpuffen. Wir sind hier optimistisch, dass wir in Zusammenarbeit mit unserer Vermögensverwalterin, der Appenzeller Kantonalbank, rechtzeitig reagieren und grössere Verluste vermeiden können.

Die Aufsichtskommission hat 2022 ein Anlageglement verabschiedet, dass der Nachhaltigkeit bei Investitionen ein höheres Augenmerk schenkt. Ebenso wurden durch Anpassung des Anlageportfolios Massnahmen ergriffen, den abzeichnenden negativen Marktentwicklungen entgegen zu treten.

Die Reserven der Familienausgleichskasse betragen per 31. Dezember 2022 CHF 4,5 Mio. Somit ist der Jahresaufwand (Zulagen und Verwaltungskosten) noch immer zu 70.74% gedeckt, das heisst, die Fortführung der Versicherungstätigkeit ist bei einem hypothetischen Wegfall sämtlicher Beiträge für knapp 8.5 Monate gesichert. Im Vorjahr konnte mit den vorhandenen Reserven die Weiterführung über 9.2 Monate als gesichert angesehen werden.

Die Aufsichtskommission prüft jährlich die Höhe der Beitragssätze und gibt eine Empfehlung zu Handen der Standeskommission ab. Die Standeskommission legt die Beitragssätze fest. Im Jahr 2019 wurden im Rahmen der Zulagen-erhöhung per 1. Januar 2020 Zielgrössen der Beitragssätze von 2,0% für Arbeitgeber resp. 1,1% für Selbständigerwerbende festgelegt. Da die Entwicklung mit den bestehenden Beitragssätzen stabil verläuft, sollen diese Zielgrössen nicht weiterverfolgt werden. Aktuell betragen die Beitragssätze für Arbeitgeber 1,8% und für Selbständigerwerbende 1,0%.



Verwaltungskosten und Risikobeitrag

	2022	2021	2020
Beiträge Arbeitgeber	6'294'646.40	6'202'372.25	5'834'621.30
Zulagen Arbeitnehmer	-5'957'470.50	-5'823'554.30	-5'823'914.80
<i>Verwaltungs- und Risikobeitrag Arbeitgeber</i>	337'176	378'818	10'707
<i>Verwaltungs- und Risikoquote Arbeitgeber</i>	5 %	6 %	0 %
Beiträge Selbstständigerwerbende	194'861.60	177'925.70	197'565.90
Zulagen Selbstständigerwerbende	-226'320.00	-225'150.00	-236'600.00
<i>Verwaltungs- und Risikobeitrag Selbstständige</i>	-31'458	-47'224	-39'034
<i>Verwaltungs- und Risikoquote Selbstständige</i>	-16 %	-27 %	-20 %
Beiträge Nichterwerbstätige (Kantonsbeitrag)	67269.2	109'139.00	41'246.30
Zulagen Nichterwerbstätige	-67269.2	-109'139.00	-41'246.30
Beiträge Mitglieder*	5'050'157.65	5'045'401.45	4'731'947.95
Zulagen Mitglieder*	-4'815'659.80	-4'675'319.65	-4'646'363.60
<i>Verwaltungs- und Risikobeitrag Mitglieder</i>	234'498	370'082	85'584
<i>Verwaltungs- und Risikoquote Mitglieder</i>	5 %	7 %	2 %
Beiträge Abrechnungsstellen* / **	1'437'371.60	1'342'758.05	1'309'541.75
Zulagen Abrechnungsstellen*	-1'461'039.85	-1'456'274.65	-1'463'235.15
<i>Verwaltungs- und Risikobeitrag Abrechnungsstellen</i>	-23'668	-113'517	-153'693
<i>Verwaltungs- und Risikoquote Abrechnungsstellen</i>	-2 %	-8 %	-12 %

* ohne Verzugszinsen, Schadenersatzforderungen, Rückerstattungsforderungen, Abschreibungen

** nach Abzug der Inkassovergütungen

Statistik der Familienausgleichskasse (ohne Abrechnungsstellen)

	2022	2021	2020
Kinderzulagen* per 31.12.	1'344	1'342	1'309
<i>ausbezahlte Kinderzulagen</i>	3'273'435	3'286'524.5	3'115'831
Ausbildungszulagen* per 31.12.	530	548	560
<i>ausbezahlte Ausbildungszulagen</i>	1'496'166	1'414'692	1'448'883

*Arbeitnehmer, Selbständige, Nichterwerbstätige

Bilanz

	2022	2021	2020
Liquide Mittel	1'008'840.65	943'627.72	815'792.48
Kontokorrent Ausgleichskasse	534'488.34	504'194.85	454'402.80
Forderungen ggü. Mitgliedern und Dritten	260'480.90	183'004.80	152'349.25
Verrechnungssteuerguthaben	19'699.60	18'780.90	19'637.85
Finanzanlagen	2'721'319.41	3'150'898.12	2'904'199.61
AKTIVEN	4'544'828.90	4'800'506.39	4'346'381.99
Transitorische Passiven	45'598.45	65'692.70	64'086.60
Reserven	4'480'625.01	4'734'813.69	4'282'295.39
PASSIVEN	4'526'223.46	4'800'506.39	4'346'381.99
Reserven in Prozent des Jahresaufwandes*	70.74 %	76.45 %	69.09 %

* Zulagen Arbeitgeber, Zulagen Selbstständige, Verwaltungskosten

Erfolgsrechnung

	2022	2021	2020
Beiträge Arbeitgeber	6'294'646.40	6'202'372.25	5'834'621.30
Beiträge Selbstständigerwerbende	194'861.60	177'925.70	197'565.90
Kantonsbeitrag Nichterwerbstätige	67'269.20	109'139.00	41'246.30
Beiträge	6'556'777.20	6'489'436.95	6'073'433.50
Zulagen Arbeitnehmer	-595'7470.5	-5'823'554.30	-5'823'914.80
Zulagen Selbstständigerwerbende	-226'320	-225'150.00	-236'600.00
Zulagen Nichterwerbstätige	-67'269.2	-109'139.00	-41'246.30
Zulagen	-6'251'059.70	-6'157'843.30	-6'101'761.10
Betriebserfolg	305'717.50	331'593.65	-28'327.60
Verwaltungsaufwand	-150'300.1	-144'425.36	-137'766.55
Verwaltungserfolg	155'417.40	187'168.29	-166'094.15
Erträge Finanzanlagen	26'309.99	296'712.39	112'692.78
Aufwendungen Finanzanlagen	-436'263.52	-31'362.38	-29'445.59
Finanzerfolg	-409'953.53	265'350.01	83'247.19
JAHRESERGEBNIS	-254'536.13	452'518.30	-82'846.96

Arbeitslosenkasse RAV

1,0%

Wirtschaftswachstum
im Jahr 2023

Nach den beiden Corona-Jahren 2020/2021 sind die Gesuche für Kurzarbeitsentschädigung massiv zurückgegangen. Die Arbeitslosenversicherung (ALV) kann sich wieder vermehrt auf die Betreuung von versicherten Personen konzentrieren.

Nachzahlungen von Kurzarbeitsentschädigung

Dennoch war die Arbeitslosenkasse im 2022 mit Nachzahlungen von Kurzarbeitsentschädigungen gefordert. Am 17. November 2021 hat das Bundesgericht entschieden, dass seit dem 1. März 2020 angewandte summarische Abrechnungsverfahren bei der Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung die Lohnanteile für Ferien- und Feiertagsentschädigungen für Mitarbeitende im Monatslohn zu berücksichtigen sind. Am 11. März 2022 hat der Bundesrat die Umsetzung beraten und entschieden, dass eine Nachzahlung für die Ferien- und Feiertagsentschädigungen von März 2020 bis Dezember 2021 für alle betroffenen Betriebe erfolgen soll.

Arbeitslosenquote, Arbeitsmarkt

Das Jahr 2022 war auch für das RAV geprägt von äusseren, sehr anspruchsvollen Umständen, von Krieg und Krisen und damit Unsicherheit. Gerade Sicherheit und Stabilität sind wichtige Punkte, wenn es um die Stellensuche und Neuorientierung geht.

Die Arbeitslosigkeit und der Schritt sich bei der Arbeitslosenversicherung anzumelden, ist gerade in Zeiten mit tiefer Arbeitslosigkeit wie im 2022 für viele Stellensuchende eine grosse Herausforderung. Daher ist es für uns wichtig, Stellensuchende vermehrt persönlich zu beraten, damit wir mit Ihnen zusammen den nächsten Schritt resp. die nächste Anstellung planen können. Die Suche nach einer Stelle ist oft mit Rückschlägen verbunden. Es ist keine Seltenheit über eine gewisse Zeit nur Absagen zu erhalten und trotzdem sollten Stellensuchende beim nächsten Versuch wieder motiviert und selbstbewusst auftreten.

Im Weiteren haben wir im letzten Jahr unser bestehendes Angebot von arbeitsmarktlernen Massnahmen (wie z.B. Sprachkurse, Bewerbungstrainings, aktives Jobcoaching, individuelle Kurse) zu Gunsten der Versicherten weiter auf- und ausgebaut um die Arbeitslosigkeit direkter zu bekämpfen und die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern.

Fachkräftemangel

Tiefe Arbeitslosenzahlen zählen mit zu den Hauptgründen für den Fachkräftemangel. Der Fachkräftemangel in der Schweiz nimmt weiter zu. Daher entwickelt sich die Rekrutierung von neuem Personal für Unternehmen zu einer grossen Herausforderung.

Viele Unternehmen haben verehrt Mühe qualifizierte Mitarbeiter zu finden und die offenen Stellen mit geeignetem Personal zu besetzen. In der Region Appenzell spüren wir dies unter anderem in der Gastronomie und in handwerklichen Berufen.

Aussichten 2023

Gemäss der "Expertengruppe Konjunkturprognosen" prognostiziert diese für das Jahr 2023 ein deutlich unterdurchschnittliches Wachstum der Schweizer Wirtschaft von 1,0%, gefolgt von 1,6% im Jahr 2024. Inwiefern sich dies auf die Arbeitslosigkeit in der Schweiz und speziell in unserem Kanton niederschlägt lässt sich nur schwer einschätzen.

Bestandesrechnung

	2022	2021	2020
Geldmittel	408'519.22	261'968.02	1'639'732.82
Debitoren/Rückforderungen/Forderungen	226'876.55	100'980.05	66'025.45
AKTIVEN	635'395.77	362'948.07	1'705'758.27
Kreditoren und Rückstellungen	245'573.92	270'267.35	227'605.00
Betriebskapital	389'821.85	92'680.72	1'478'153.27
PASSIVEN	635'395.77	362'948.07	1'705'758.27

Verwaltungsrechnung

	2022	2021	2020
Leistungen Ausgleichsfonds	4'950'000.00	10'600'000.00	16'050'000.00
Zinsertrag/a.o. Ertrag	23.30	26.25	0.05
Ertrag Insolvenz	-	-	-
Ertrag aus Berufspraktika	-	-	-
Trägerhaftung ALK	-	-	-
Beiträge AHV/NBU/BVG	127'439.95	248'593.60	322'375.15
Einnahmen	5'077'463.25	10'848'619.85	16'372'375.20
Arbeitslosentaggelder inkl. Familienzulagen	-1'639'755.90	-3'199'916.70	-4'160'220.30
Kurzarbeitsentschädigung	-2'640'123.00	-8'435'023.65	-10'709'098.55
Schlechtwetterentschädigung	-4'521.15	-61'963.85	-
Insolvenzentschädigung	-10'720.85	-9'863.15	-4'200.00
Kursauslagen	-55'393.25	-62'582.10	-40'785.25
Ausbildungs- und Einarbeitungszuschüsse	-81'546.10	-68'503.75	-29'325.65
Versicherungsleistungen	-4'432'060.25	-11'837'853.20	-14'943'629.75
BETRIEBSERGEBNIS	645'403.00	-989'233.35	1'428'745.45
Verwaltungskostenentschädigung	-348'209.17	-391'139.20	-319'912.95
diverse Betriebskosten	-52.70	-5'100.00	-4'709.20
LANDESAUSGLEICH	297'141.13	-1'385'472.55	1'104'123.30

ARBEITSLOSENSTATISTIK PER 31.12.

2022

2021

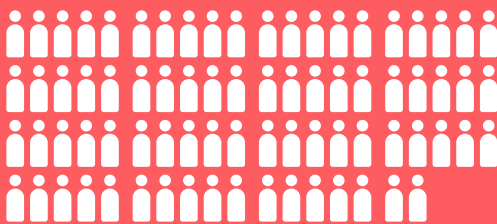
Anzahl Arbeitslose Personen



Anzahl Personen in arbeitsmarktlichen Massnahmen



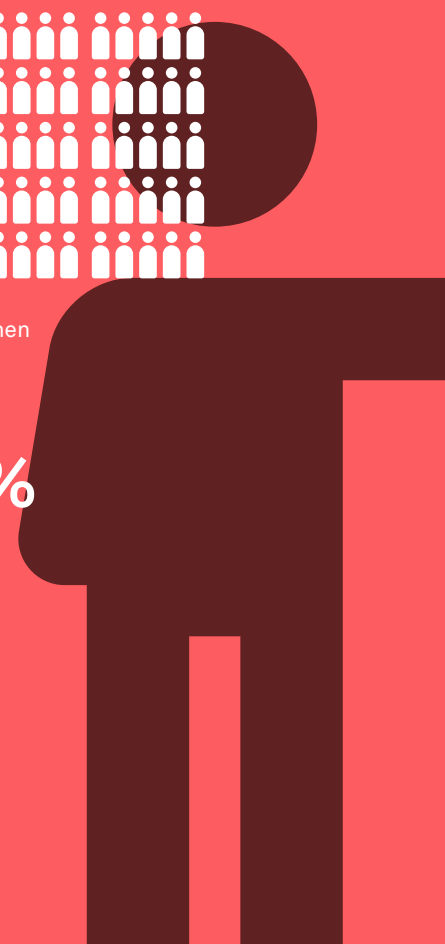
Anzahl Stellensuchende



0.5%

ARBEITSLOSENQUOTE

0.7%



03

IV-Stelle

+5%

Anmeldungen gegenüber dem Vorjahr

Die Anzahl der Neuanmeldungen für Leistungen der Invalidenversicherung bewegt sich im Jahr 2022 im Rahmen der vorangegangenen Jahre. Prägend ist die Tatsache, dass sich der Eingang der Leistungsgesuche hauptsächlich auf die ersten acht Monate des Jahres 2022 konzentrierte. Im letzten Quartal 2022 brach die Anzahl der eingehenden Anmeldungen buchstäblich ein. Dies führte zum Ergebnis, dass die Zahl der Gesuche, trotz der Anmeldeflut während der ersten Monate des Jahres 2022, im Vergleich zu den Vorjahren stabil blieb.

Ein ähnliches Bild zeigt sich auf der Seite der Leistungszusprachen. Werden bei der Menge der Rentenzusprachen die Herauf- sowie Herabsetzungen von Renten (Erhöhung beziehungsweise Reduktion des Invaliditätsgrades) mit einbezogen, liegt die Differenz der Rentenzusprachen zum Vorjahr bei gerade einer Zusprache.

Aussagekräftig sind die Ergebnisse der sogenannten Wirkungsindikatoren, die durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erhoben werden. Dort zeigte sich, dass der Kanton Appenzell I. Rh. im interkantonalen Vergleich eine tiefe Rentenquote ausweist. Dies, obwohl die IV-Stelle auch bei den Eingliederungsmassnahmen kosteneffizient arbeitet. Diese Tatsachen sind zu einem gewissen Grad der vorliegenden Bevölkerungsstruktur zuzuschreiben. Die Menschen sind vernetzt im Kanton, was eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erleichtert. Jedoch spielt mit Sicherheit auch die Kompetenz der Mitarbeitenden der IV-Stelle eine tragende Rolle hinsichtlich dieser Resultate. Es findet sich ein motiviertes Team vor, dass mit grossem Fachwissen und Engagement die versicherten Personen bei ihrer Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt.

Am 1.1.2022 traten die umfangreichen Gesetzesänderungen im Rahmen der Weiterentwicklung der Invalidenversicherung in Kraft. Die ersten Monate des Jahres waren davon geprägt, diese Gesetzesänderungen umzusetzen. Der Fokus des alljährlichen BSV-Audits wurde dann auch auf die nähere Beleuchtung der Umsetzung dieser Reform gelegt. Das Audit zeigt Risikofaktoren in ausgewählten Themen auf. Das Audit 2022 deckte keine Mängel bei der Umsetzung der Reform auf. Es wurde in allen geprüften Bereichen von "keinem/geringem Risiko" ausgegangen. Auch Empfehlungen zur Verbesserung unserer Tätigkeit im vergangenen Jahr wurden nicht ausgesprochen. Dieses Resultat zeigt einmal mehr, dass wir trotz der geringen Grösse der IV-Stelle sämtliche Bereiche abdecken und unsere Aufgaben einwandfrei erfüllen können.

Der "Fachkräftemangel" zeigt sich in verschiedenen Facetten. Einerseits werden händelringend Fachkräfte gesucht. Andererseits, und das ist auf jeden Fall ein erfreulicher Aspekt, konnten durch die gute Wirtschaftslage sowie dem herrschenden Personalangel zusätzlich Menschen mit Behinderungen zurück in den Arbeitsmarkt gebracht werden. Versicherte Personen wie auch deren Arbeitgeber werden durch die Invalidenversicherung während, aber auch nach der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt mit Beratung und Begleitung sowie beruflichen Massnahmen unterstützt. Eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt soll im Sinne des Grundsatzes "Eingliederung vor Rente" nachhaltig sein.



Zugesprochene Massnahmen nach Arten

	2022	2021	2020
Frühintervention	36	46	74
Integration	26	15	16
Berufliche Massnahmen	34	41	43

Zugesprochene berufliche Massnahmen

	2022	2021	2020
Arbeitsvermittlung	14	11	9
Umschulungen	8	6	9
Arbeitsversuche	2	4	4
Berufsberatungen	1	2	4
erstmalige berufliche Ausbildungen	7	18	16
Einarbeitungszuschüsse	2	0	1

Neu- und Wiederanmeldungen

	2022	2021	2020
Renten und berufliche Massnahmen	115	120	126
Medizinische Massnahmen	96	108	107
Hilfsmittel der IV	70	82	63
Anmeldungen	281	310	296

26

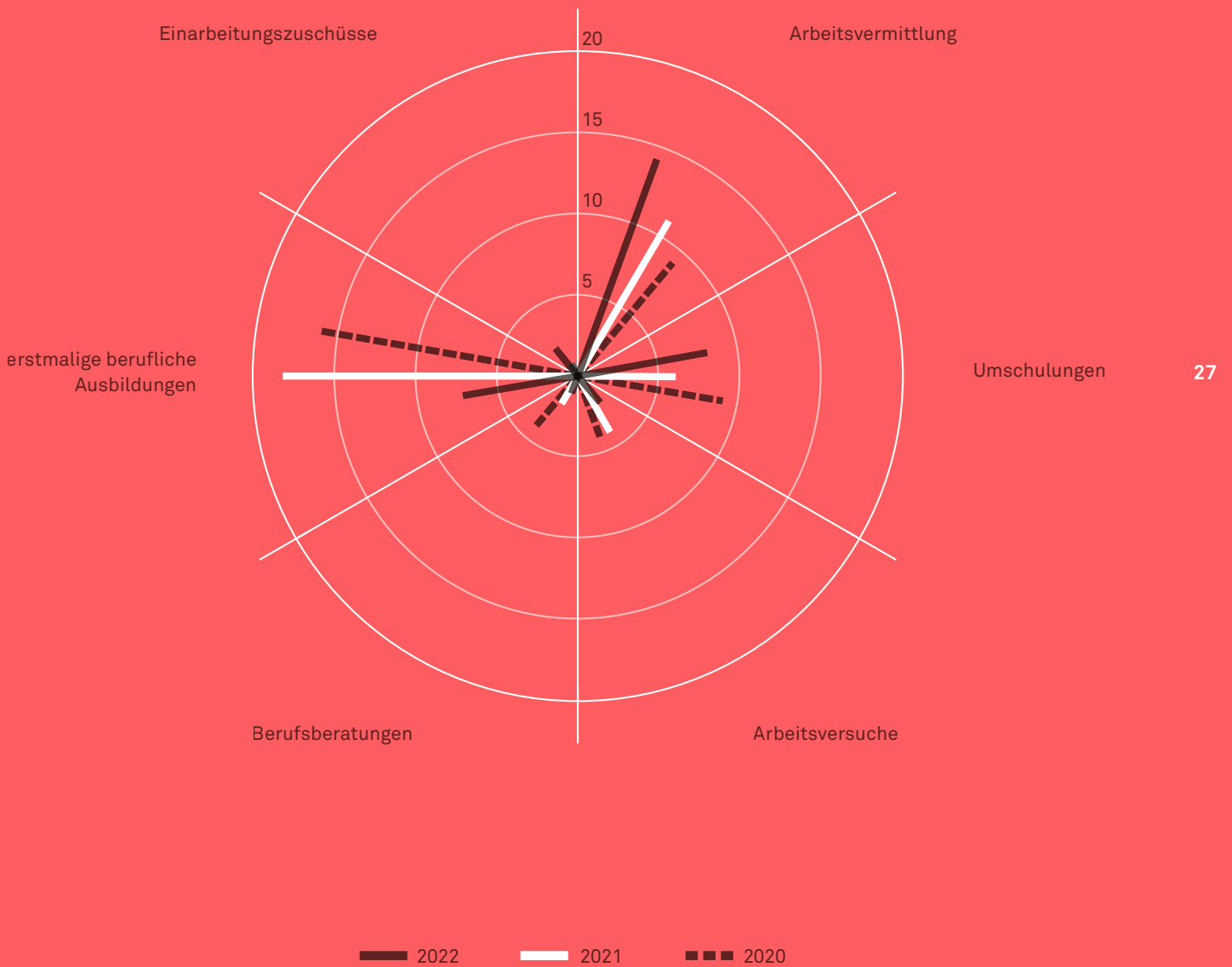
Rentenentscheide

	2022	2021	2020
Zusprachen	23	26	25
<i>Ganze Renten</i>	13	14	12
<i>Dreiviertel Renten</i>	3	3	4
<i>Halbe Renten</i>	4	6	4
<i>Viertelrenten</i>	3	3	5
Ablehnungen	50	53	53
Rentenentscheide	73	79	78

Rentenrevisionsentscheide

	2022	2021	2020
Heraufsetzung	6	1	4
unverändert	25	23	33
Herabsetzung	4	0	1
Aufhebung	0	0	0
Rentenrevisionsentscheide	35	24	38

ZUGESPROCHENE BERUFLICHE MASSNAHMEN



Erläuterungen zum Jahresbericht

Die Jahresrechnungen liegen in komprimierter Form vor Ihnen

Mit dem vorliegenden Jahresbericht erfüllt die kantonale Ausgleichskasse Appenzell I.-Rh. die Berichterstattungspflicht gemäss Art. 11 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (831.010). Der vorliegende Bericht gibt die Jahresrechnungen in komprimierter Form wieder.

Als Richtlinien zur Rechnungslegung kommen die Buchführungsvorschriften des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) zur Anwendung. Gemäss diesen Vorgaben kann die Aufsichtskommission verschiedene Detailfragen zur Bewertung regeln. Im Speziellen ist hier auf folgende Grundsätze bezüglich Bewertung und Periodizität hingewiesen:

- Die Finanzrechnungen sind ausschliesslich in Schweizer Franken (CHF) ausgewiesen. Grafische Darstellungen von Kennzahlen sind in Tausend Schweizer Franken (TCHF) oder in einer anderen Mengeneinheit abgebildet, die aus dem Titel bzw. dem Kontext hervorgeht.
- Finanzanlagen werden zu Tageskursen bilanziert. Auf dem Gesamtwert kann eine Schwankungsreserve gebildet werden.
- Auf Forderungen gegenüber Beitragszahlern wird kein Delkredere gebildet.
- Beteiligungen, Sachanlagen und immaterielle Anlagen (Software) werden bei der Ausgleichskasse grundsätzlich nicht aktiviert bzw. im Anschaffungsjahr abgeschrieben. Ein Pro-memoria-Ausweis ist hingegen ausgewiesen.
- Die Rückstellungen haben keinen primären Risikobezug und demzufolge Eigenkapitalcharakter (Gewinnreserven/Vorfinanzierungen).
- Aufwände und Erträge werden grundsätzlich periodenkonform ausgewiesen. Die Versicherungsbeiträge werden nach Sollstellungsprinzip ausgewiesen.

Die Ausgleichskasse ist mit einem Stimmanteil an der Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen (IGS GmbH) beteiligt. Es besteht eine Gesellschaftervereinbarung hinsichtlich Nachschusspflicht zu laufenden Ausgaben.

Zudem hält die Ausgleichskasse einen Genossenschaftsanteil an der «Interessengemeinschaft Ausgleichskassen-Informationssystem» (IGAKIS). Es besteht keine ausserordentliche Nachschusspflicht.

Organe

Aufsichtsbehörden

- Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), Bern
- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Bern
- Aufsichtskommission der kantonalen Ausgleichskasse, Familienausgleichskasse und Arbeitslosenkasse sowie der IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh., Appenzell:

Frau Statthalter Monika Rüegg Bless
(Präsidentin)

alt Grossrätin Lydia Hörler-Koller (1. Mitglied)

Grossrat Adrian Locher (2. Mitglied)

Kontrollstelle Ausgleichskasse, IV-Stelle, Familienausgleichskasse

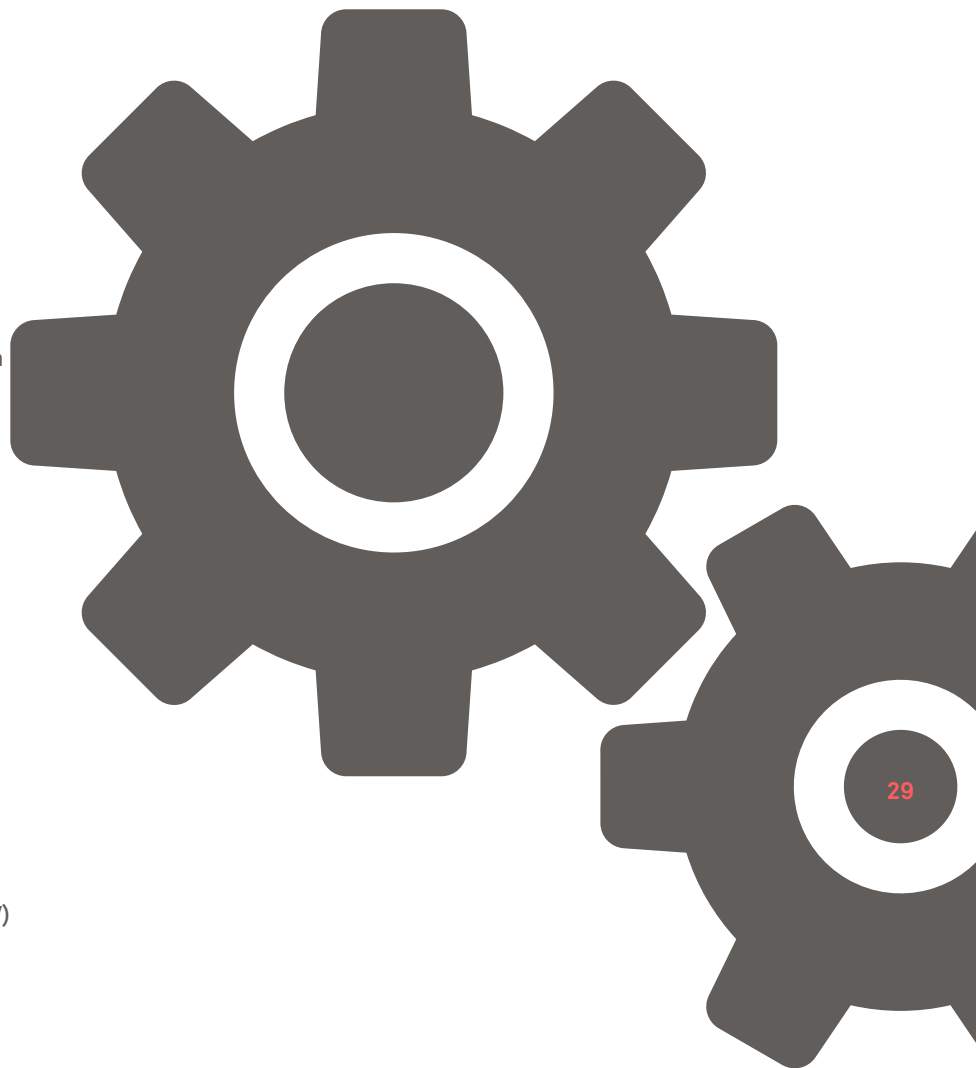
- PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen/
Luzern

Kontrollstelle Arbeitslosenversicherung und Regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)

- Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), Bern

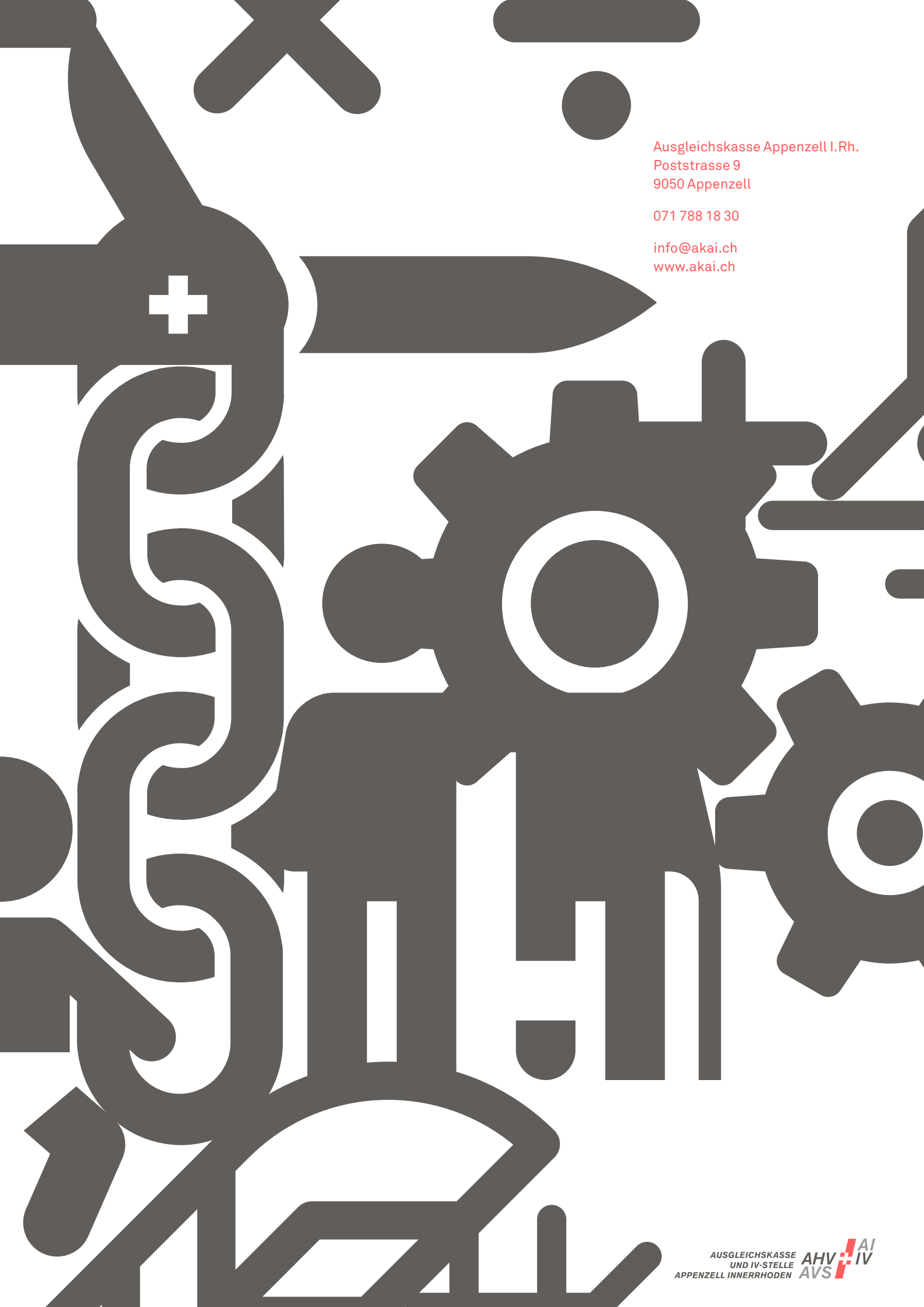
Geschäftsleitung

- Marco Döring, Vorsteher Ausgleichskasse/
IV-Stellenleiter
- Ursula Steingruber, Vorsteherin-Stv.
Ausgleichskasse
- Thomas Oklé, IV-Stellenleiter-Stv.
- Antonino Meli, Abteilungsleiter Arbeitslosen-
versicherung



IMPRESSUM

Herausgeber Ausgleichskasse/IV-Stelle Appenzell I.Rh.
Gestaltung Sichtwerk AG, Appenzell
Druck Appenzeller Druckerei AG, Herisau
© Mai 2023 Ausgleichskasse Appenzell I.Rh.



Ausgleichskasse Appenzell I.Rh.
Poststrasse 9
9050 Appenzell

071 788 18 30

info@akai.ch
www.akai.ch